

erhalten hat. Nein- Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 8 des Gesellschaftsvertrages der Gladbecker Wohnungsgesellschaft mbH bestimmt Folgendes:

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Ein Mitglied wird auf Vorschlag der freien Gesellschafter, ein Mitglied auf Vorschlag des Mieterbeirates gewählt. Die übrigen Mitglieder werden auf Vorschlag der Stadt Gladbeck gewählt.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung jeweils für die Dauer einer Wahlperiode des Rates der Stadt Gladbeck gewählt. Der bisherige Aufsichtsrat übt seine Funktion bis zum Zusammentritt des neuen Aufsichtsrates weiter aus.
- (3) Außer nach Absatz 2 scheiden Aufsichtsratsmitglieder durch Beschluss der Gesellschafterversammlung aus. Davon unabhängig kann jeder Vorschlagsberechtigte (der freie Gesellschafter, der Mieterbeirat, die Stadt Gladbeck) jederzeit das auf seinen Vorschlag hin gewählte Aufsichtsratsmitglied abberufen.
- (4) Die Wiederwahl von Aufsichtsratsmitgliedern ist zulässig.
- (5) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (6) Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Gesellschafterversammlung abuberufen und durch Neuwahlen im vorgenannten Verfahren zu ersetzen. Sinkt die Mitgliederzahl des Aufsichtsrates durch vorzeitiges Ausscheiden von Mitgliedern unter die für die Beschlussfähigkeit notwendige Zahl, so muss unverzüglich eine Gesellschafterversammlung zur Vornahme von Ersatzwahlen einberufen werden.

Die Amtsdauer des anstelle eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedes Gewählten beschränkt sich auf die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

- (7) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer sein. Sie dürfen auch nicht in anderer Weise die Geschäfte der Gesellschaft führen.
- (8) Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss Richtlinien festlegen, nach denen der mit der Aufsichtsrats-tätigkeit verbundene Aufwand entschädigt wird.

Es wird vorgeschlagen, dass der Leiter des Amtes für Planen, Bauen, Umwelt, Herr Karsten Fuchte, zum Mitglied im Aufsichtsrat der Gladbecker Wohnungsgesellschaft mbH gewählt wird.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Wesentliche klimarelevante Auswirkungen:

keine

folgende

